

Schiedsordnung

des Bund der Militär- und Polizeischützen e. V.

§ 1

Die nachstehende Schiedsordnung findet Anwendung für die Schlichtung und Entscheidung in Streitfällen zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und dem Verein (§ 16 der Satzung des BDMP e. V.)

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied des Schiedsgerichts muss Volljurist sein. Zusätzlich werden 2 Ersatzmitglieder gewählt. Die Ersatzmitglieder treten ihr Amt an im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern und in den Fällen, in denen die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder an dem Verfahren nicht teilnehmen dürfen (vgl. § 4 Satz 2 der Schiedsordnung).

§ 3

Das Schiedsgericht wird durch den Bundesdelegiertentag gewählt. Die Organe des Vereins haben das Schiedsgericht in ihrer Arbeit stets zu unterstützen.

§ 4

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch tätig zu sein. Sie dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden. Mitglied des Schiedsgerichts darf nur sein, bei dem kein Ausschlussgrund des § 41 ZPO vorliegt.

§ 5

Abstimmungen im Schiedsgericht erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist nicht an eine bestimmte Form oder an einen bestimmten Inhalt gebunden, soll jedoch schriftlich erfolgen.

Die Antragsschrift ist der Gegenseite zuzustellen mit der Aufforderung sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem Sachverhalt zu äußern.

§ 7

Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

§ 8

Das Schiedsgericht ist befugt zur Vorbereitung der Verhandlung verfahrensleitende Anordnungen zu erlassen, insbesondere -zur Aufklärung des Sachverhalts- einzelne Beweiserhebungen anzuordnen.

Zu der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts sind die Parteien und ggf. Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Ladungsfrist soll 14 Tage nicht unterschreiten. Die Parteien können sich durch Dritte mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Auf Anordnung des Schiedsgerichts müssen die Parteien persönlich erscheinen. Kosten einer Partei gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, stets zu Lasten der Partei.

§ 9

Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10

Wenn sich der/die Antragsgegner /-in zu dem Inhalt der Antragschrift nicht schriftlich äußert oder in der mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erscheint, kann das Schiedsgericht auf der Grundlage der Ausführungen des /der Antragstellers /-in seine Entscheidung treffen. Bei unentschuldigtem Fehlen des/der Antragstellers /-in gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 11

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.

§ 12

Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Schiedsgericht zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht den Parteien der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 13

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Es kann Kostenvorschüsse bei den Parteien anfordern.

§ 14

Die Mitglieder des Schiedsgerichts üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Ein Auslagenersatz bzw. eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

§ 15

Die Schiedsordnung wurde auf dem Bundesdelegiertentag vom beschlossen und ersetzt die Schiedsordnung in der Fassung vom 02.11.2003.